

Bürgerinitiative gegen überhöhte Kommunalabgaben im Landkreis Ludwigslust e. V.

(Neufassung der bisherigen Satzung vom 10. Aug. 200)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Bürgerinitiative gegen überhöhte Kommunalabgaben im Landkreis Ludwigslust e. V." Er hat seinen Sitz in Vielank und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigslust eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein fördert die Verbraucherberatung und tritt im Interesse der Allgemeinheit für die Rechtmäßigkeit und Bezahlbarkeit kommunaler Abgaben, Beiträge und Gebühren, insbesondere im Bereich Wasser / Abwasser, und deren wirtschaftlicher Verwendung ein. Er ist parteiunabhängig, informiert die Öffentlichkeit unter Einbeziehung von Fach- und Rechtskundigen in Vorträgen, Workshops, Seminaren und fachspezifischen Veranstaltungen u.a. über ökologisch verantwortbare Wasserver- und Abwasserentsorgung.

- (2) Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. die Förderung der Verbraucherberatung zu fachspezifischen Themen
2. Wahrnehmung und Vertretung der Interessen der Allgemeinheit im Hinblick auf die Wasserver- und Abwasserentsorgung, den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen sowie Erschließungsmaßnahmen und sonstigen beitragspflichtigen Maßnahmen einer Kommune oder eines Zweckverbandes
3. Unterstützung und Beratung bei der Festlegung von Anlagenkonzeptionen und Variantenvergleichen für Dorflösungen
4. Beratung zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Anforderungen
5. Vermittlung von Erfahrungsaustausch über Anlagenbetriebe
6. Wissenschaftliche Erforschung und Begleitung von Wasser- und Abwasserkonzepten, Entwicklungskonzepten von Städten und Gemeinden
7. Entwicklung, Förderung und Umsetzung sozialer, kultureller und ökologischer Projekte, die unmittelbar mit dem Vereinszweck im Zusammenhang stehen
8. Überprüfung von kommunalen Beitrags- und Gebührensatzungen auf deren inhaltliche und kalkulatorische Richtigkeit

Er entwickelt hierzu Handlungskonzepte und arbeitet mit Unternehmen und Behörden an solchen Projekten zusammen. Er setzt sich in diesem Bereich des Umweltschutzes mit seinem außerparlamentarischen bürgerlichen Sachverstand für eine angemessene Bürgerbeteiligung in Entscheidungsprozessen ein. Er pflegt die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen in Deutschland und Europa.

- (3) Der Verein fördert im Sinne des Absatzes 1 die gesetzten Ziele und ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Ziele, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 ff. der

Abgabenordnung. Mittel und etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen, außer der Erstattung von Auslagen. Vorstandmitglieder erhalten keine Vergütung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder des Vereins

- (1) Mitglieder des Vereins können BürgerInnen / EinwohnerInnen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben - also kommunalwahlberechtigt sind. Eine schriftliche Erklärung zur Aufnahme in den Verein mit Angabe des Namens, der Wohnanschrift und eigenhändiger Unterschrift ist erforderlich und genügt für den Vorstand zur Mitgliedsaufnahme. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand; im Streitfall die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beitrag

- (1) Der Jahresbeitrag wird vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von letzterer beschlossen. Er ist jeweils bis zum 31. März des Geschäftsjahres zu zahlen. In besonderen Härtefällen kann der Beitrag auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes vom Vorstand gestundet, sowie teilweise oder ganz erlassen werden.
- (2) Aus den Beiträgen und zusätzlichen Spenden werden entstehende Ausgaben abgedeckt. Eine jährliche Kontrolle der Kassenbestände ist durch die Revisionskommission (Kassenprüfer) durchzuführen. Der Verein bezieht keine Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit.

§ 5 Vorstand

- (1) Der rechtliche Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:
 - Vorsitzenden
 - 2 Stellvertretern
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - bis zu 5 Beisitzer
- (2) Für bestimmte Aufgaben kann der Vorstand einen zeitweiligen Beirat / Ausschuss berufen, an dem auch andere fachkompetente Personen teilnehmen dürfen, die keine Vereinsmitglieder sind.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter, sowie der Schatzmeister. Der Verein wird entweder von dem Vorsitzenden zusammen mit einem seiner Stellvertreter oder dem Schatzmeister oder zweitens auch durch einen der beiden Stellvertreter zusammen mit dem Schatzmeister vertreten. Zum erweiterten Vorstand im Sinne der Satzung gehören neben dem Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern und dem Schatzmeister, auch der Schriftführer und bis zu 5 Beisitzer. Der Schriftführer und die Beisitzer haben keine rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht.
- (4) Sämtliche Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand und die Revisionskommission (Kassenprüfer) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer

von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf dieser Amtszeit führt der Vorstand die Geschäfte bis zu Neuwahlen weiter. Die Mitglieder der Revisionskommission (Kassenprüfer) dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein.

- (5) Vorstandsmitglieder, die ausdrücklich gegen die Interessen des Vereins handeln, können auch während Ihrer Amtszeit von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung abgewählt werden.
- (6) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und dieser rechenschaftspflichtig.
- (7) Die Mitgliederversammlung ermächtigt, per Beschluss, den Vorstand redaktionelle Änderungen in der Satzung vorzunehmen.

§ 6 Mitgliederversammlungen

- (1) Im Geschäftsjahr (=Kalenderjahr) finden mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu welchen der Vorstand drei Wochen vorher die Mitglieder schriftlich einlädt. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es den Erfordernissen entspricht und im Sinne des Vereins liegt. Eine Mitgliederversammlung kann ebenfalls einberufen werden, wenn mindestens 20 v.h. der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies vom Vorstand schriftlich verlangen. In diesen beiden Fällen ist die Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen.
- (2) Zur Beschlussfähigkeit müssen ebenfalls mindestens 20 v.h. der Mitglieder des Vereins anwesend sein. Um den Beschlüssen des Vereins eine breite Basis zu geben, werden sie grundsätzlich mit einer Zweidrittel-Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit geheime Abstimmung. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Sind diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung beschließen. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 7 Satzungsänderung / Vereinszweck

- (1) Zur Änderung der Satzung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der an der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins bzw. zu deren Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen notwendig. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgelegt. Sie muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dieses verlangen.

§ 8 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Beschlussfähigkeit muss nach § 6 Absatz 2 gesichert sein. Über die Versammlung und ihre Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis fertigt der Schriftführer ein Protokoll an, welches nicht anwesenden Mitgliedern auf Wunsch kopiert werden kann.

§ 9 Austritt aus dem Verein / Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Ein Austritt aus dem Verein ist schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ablauf des Kalenderjahres. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
- (2) Der Vorstand kann eine Mitgliedschaft als erloschen erklären, wenn der Beitrag bis zum 31. Dezember des Geschäftsjahres nicht gezahlt wurde.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so bedarf es dazu einer Mehrheit von 3/4 der auf der Versammlung anwesenden Mitglieder. Die Vereinsauflösung ist dem Amtsgericht zur Eintragung anzuzeigen. In der Einladung zu der Mitgliederversammlung ist ausdrücklich auf diesen Tagesordnungspunkt hinzuweisen. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das verbleibende Vermögen nach Begleichung aller Unkosten und Verauslagungen gemeinnützigen Zwecken des SOS-Kinderdorf e.V., Renatastr. 77 in 80639 München zugeführt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die vorstehende Satzung des Vereins wurde am 10. August 2001 errichtet und von der Mitgliederversammlung am 27. Februar 2004 und 13. Mai 2005 geändert. Sie gilt mit diesem Tag für den Verein als verbindlich.

Hohenwoos, den 13. Mai 2005

Vorsitzender Dr. Edmund Haferbeck

Stellvertreter Ingo Mattner

Stellvertreter Holger Wegner